

Stadt Obertshausen	<b>402</b>
Entgeltordnung für die Musikschule Obertshausen	

## Entgeltordnung für die Musikschule Obertshausen

Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. September 2016 (GVBl. S. 167) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Obertshausen in ihrer Sitzung am 27.06.2019 folgende Entgeltordnung für die Musikschule Obertshausen beschlossen.

### § 1 Entgeltschuldner

Für die Nutzung der Musikschule Obertshausen werden Entgelte nach den Bestimmungen dieser Entgeltordnung erhoben.

### § 2 Entgelterhebung

(1) Die Entgeltspflicht entsteht mit der schriftlichen Anmeldung der Teilnehmerinnen und Teilnehmer bzw. Schülerinnen und Schüler auf verbindlichen Vordrucken und der Bestätigung durch die Musikschule.

(2) Entgeltpflichtig ist die Teilnehmerin oder der Teilnehmer bzw. die Schülerin oder der Schüler. Bei Minderjährigen ist die gesetzliche Vertretung entgeltpflichtig.

(3) Die Unterrichtsentgelte betragen:

#### **Entgelt für den Hauptfach - Einzelunterricht**

(Instrumental-/Vokalunterricht):

	<b>Einzelstunde</b>	<b>Jahresentgelt</b>	<b>monatl. Umlage</b>
Wöchentlich 45 Min. Unterricht	EUR 29,83	EUR 1.074,00	EUR 89,50
Wöchentlich 30 Min. Unterricht	EUR 19,98	EUR 720,40	EUR 60,00

#### **Erwachsenenzuschlag (ab 18. Lebensjahr)**

	<b>Einzelstunde</b>	<b>Jahresentgelt</b>	<b>monatl. Umlage</b>
Wöchentlich 45 Min. Unterricht	EUR 2,87	EUR 103,20	EUR 8,60
Wöchentlich 30 Min. Unterricht	EUR 1,80	EUR 64,80	EUR 5,40

Schüler/innen, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und eine allgemeinbildende oder berufliche Vollzeitschule besuchen bzw. eine Ausbildung absolvieren, Studenten oder Personen, die einen anerkannten Freiwilligendienst absolvieren, können auf Antrag und Vorlage einer Schul- oder Studienbescheinigung bzw. einer Bescheinigung bzgl. des Freiwilligendienstes von der Zahlungspflicht des Erwachsenenzuschlages befreit werden.

Stadt Obertshausen	<b>402</b>
Entgeltordnung für die Musikschule Obertshausen	

**Entgelt für den Hauptfach - Gruppenunterricht:  
(Instrumental-/Vokalunterricht)**

	<b>Einzelstunde</b>	<b>Jahresentgelt</b>	<b>mtl. Umlage</b>
2 Schüler wöchentlich 45 Min. Unterricht	EUR 16,33	EUR 588,00	EUR 49,00
2 Schüler wöchentlich 30 Min. Unterricht	EUR 11,07	EUR 398,40	EUR 33,20
3-5 Schüler wöchentlich 45 Min. Unterricht	EUR 12,97	EUR 466,80	EUR 38,90

Bei Gruppenunterricht ab 3 Schülern ist nur „45 Minuten“-Unterricht möglich.

**Entgelt für Musik für Babys, Musik für Mäuse und Musikalische Früherziehung:**

	<b>Einzelstunde</b>	<b>Jahresentgelt</b>	<b>monatl. Umlage</b>
Wöchentlich 45 Min. Unterricht	EUR 7,27	EUR 261,60	EUR 21,80
Wöchentlich 60 Min. Unterricht	EUR 8,87	EUR 319,20	EUR 26,60

Die Mindestteilnehmerzahl für den Gruppenunterricht der Grundstufe (=Musik für Babys, Musik für Mäuse und Musikalische Früherziehung) beträgt 6 Personen.

**Entgelt für Ensembles, Musikgruppen und andere Ergänzungsfächer:**

Die Teilnahme an Gruppen und Ensembles setzt entsprechende Kenntnisse bzw. Begabungen voraus. Über die Aufnahme und Verbleib in einer solchen Gruppe oder ein solches Ensemble entscheidet die für diesen Bereich innerhalb der Musikschule zuständige Leitung.

Ein Ensemble bzw. eine Gruppe kann wöchentlich 45 Minuten oder 60 Minuten unter Leitung einer Musikschullehrkraft proben. Über die Gründung einer Gruppe bzw. eines Ensembles entscheidet die musikpädagogische Leitung der Musikschule.

Die Teilnahme von Schülerinnen und Schüler mit Hauptfach an der Musikschule Obertshausen ist kostenlos.

**Entgelt für Schüler ohne Hauptfach an der Musikschule Obertshausen**

	<b>Einzelstunde</b>	<b>Jahresentgelt</b>	<b>monatl. Umlage</b>
Probe von wöchentlich 45 Min. Unterricht	EUR 6,63	EUR 238,80	EUR 19,90
Probe von wöchentlich 60 Min. Unterricht	EUR 8,77	EUR 315,60	EUR 26,30

Stadt Obertshausen	<b>402</b>
Entgeltordnung für die Musikschule Obertshausen	

### **§ 3 Berechnung und Zahlung**

- (1) Die Zahlung des Unterrichtsentgelts ist für die Teilnehmerin / den Teilnehmer verpflichtend. Es werden 36 Unterrichtsstunden pro Schuljahr erteilt. Das Schuljahr beginnt am 1. August eines jeden Jahres und endet am 31. Juli des darauffolgenden Jahres und umfasst zwei Semester von jeweils 18 Unterrichtsstunden. Die Entgeltspflicht besteht während des ganzen Semesters (6 Monate). Bei Hauptfach-, Einzel- bzw. Gruppenunterricht von wöchentlich 60 Minuten Unterrichtsdauer erhöht sich das Entgelt um 1/3 der Kosten für eine 45 minütige Unterrichtseinheit. Die Einrichtung von Ensembles und Ergänzungsfächern bedarf der Genehmigung durch den Magistrat.
- (2) Entstehen durch den Wechsel eines Unterrichtsfachs höhere Entgelte, so sind diese nachzuzahlen.
- (3) Als temporär begrenztes Unterrichtsangebot für ein Hauptfach (Einzelunterricht) werden Unterrichtseinheiten mit einem Umfang von wahlweise drei, sechs oder neun Unterrichtsstunden angeboten. Die Kosten für dieses Angebot („Schnupperpaket“) richten sich nach den festgelegten Monatsentgelten gemäß § 2 dieser Satzung.
- (4) Für zusätzliche Projekte kann vom Magistrat ein gesondertes Entgelt festgelegt werden.

### **§ 4 Ermäßigungen**

- (1) Grundsätzlich gilt: Für den teuersten Unterricht muss jeweils das volle Entgelt bezahlt werden. Jeder weitere Unterricht wird, wenn die entsprechenden Voraussetzungen erfüllt sind, ermäßigt. Alle Ermäßigungen müssen schriftlich beantragt werden (siehe Anmeldeformular).
- (2) **Familienermäßigung**  
Werden aus einer Familie zwei oder mehr Familienmitglieder unterrichtet, so bezahlt ein Familienmitglied das volle Entgelt, während das zweite Familienmitglied 20% und jedes weitere Familienmitglied 40% Ermäßigung erhält.
- (3) **Mehrfachermäßigung**  
Teilnehmerinnen und Teilnehmer, die zwei oder mehr Instrumente erlernen, zahlen für den Unterricht im zweiten und dritten Instrument das um 20% bzw. 40% ermäßigte Entgelt.
- (4) **Sozialermäßigung**  
Eine Ermäßigung des Unterrichtsentgelts um 40 % wird nur an Personen mit Hauptwohnsitz in Obertshausen gewährt. Die Vorlage eines Schwerbehindertenausweises (mind. 50 % ) bzw. eines Bescheides zur Sicherung des Lebensunterhaltes ist notwendig. Ausnahmen können in besonderen Fällen auf Antrag durch den Magistrat erfolgen. Bezieher von Wohngeld erhalten nach Vorlage entsprechender Nachweise eine Ermäßigung von 20 % auf das Entgelt.
- (5) **Arbeitslose Teilnehmerinnen und Teilnehmer**  
Arbeitslose Teilnehmerinnen und Teilnehmer mit Hauptwohnsitz in Obertshausen können auf Antrag eine Ermäßigung erhalten.

Stadt Obertshausen	<b>402</b>
Entgeltordnung für die Musikschule Obertshausen	

### **§ 5 Ausgefallene Unterrichtsstunden**

(1) Für ausgefallene Unterrichtsstunden, die die Lehrkraft bzw. die Stadt Obertshausen zu vertreten hat und die nicht vor- bzw. nachgeholt werden können, erfolgt ohne gesonderten Antrag eine Rückvergütung des zu zahlenden Entgelts für die entsprechende Unterrichtseinheit.

(2) Für ausgefallene Unterrichtsstunden, die die Teilnehmerin / der Teilnehmer zu vertreten hat, kann eine Erstattung des Unterrichtsentgelts nach gesondertem Antrag der Teilnehmerin/des Teilnehmers oder eines Erziehungsberechtigten erfolgen. Der Antrag hierzu ist innerhalb einer Woche nach der ausgefallenen Unterrichtsstunde vorzulegen. Die Entscheidung hierüber obliegt dem Magistrat.

### **§ 6 Leihinstrumente**

Im begrenzten Rahmen stehen Leihinstrumente zur Verfügung. Diese können gegen ein monatliches Entgelt von EUR 7,50 entliehen werden. Die reguläre Ausleihzeit beträgt 6 Monate. Eine Ermäßigung des Leihentgeltes ist nicht möglich.

### **§ 7 Fälligkeit**

(1) Zur Zahlung der Entgelte sind die Teilnehmerinnen und Teilnehmer (bei Minderjährigen die gesetzlichen Vertreter) verpflichtet. Die Entgelte sind zum 15. eines jeden Monats fällig.

(2) Im Einzelfall können mit dem Magistrat auf schriftlichen Antrag Sonderregelungen getroffen werden.

### **§ 8 Inkrafttreten**

Die Entgeltordnung tritt am 01.08.2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entgeltordnung für die Musikschule Obertshausen, beschlossen am 14.12.2017, außer Kraft.

#### **Ausfertigungsvermerk:**

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit den hierzu ergangenen Beschlüssen der Stadtverordnetenversammlung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Obertshausen, den 08.07.2019

gez.  
Michael Möser  
Erster Stadtrat

Stadt Obertshausen	<b>402</b>
Entgeltordnung für die Musikschule Obertshausen	

**Bekanntmachungsvermerk:**

Die vorstehend ausgefertigte Satzung wurde am **Donnerstag, 11. Juli 2019**  
im Heimatboten öffentlich bekannt gemacht.

Aktenzeichen	333.08:Entgeltordnung Musikschule/2019-06
Datum des Beschlusses	27.06.2019
Datum der Ausfertigung	08.07.2019
Datum der öffentlichen Bekanntmachung	11.07.2019
Datum des Inkrafttretens	01.08.2019